

Art. 12 Abs. 1 GG

A. Schutzbereich	
I. Persönlicher Schutzbereich	➔ Alle Deutschen i.S.v. Art. 116 Abs. 1 GG ➔ Juristische Personen i.S.v. Art. 19 Abs. 3 GG
II. Sachlicher Schutzbereich	1. Beruf ❖ Einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit: Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit ➔ Mit der Berufswahl beginne die Berufsausübung; in der Berufsausübung werde die Berufswahl immer wieder neu bestätigt = inhaltlicher Zusammenhang <i>Eine auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient</i> ➤ <u>Gewisse Dauer</u> = nicht nur einmaliger Erwerbsakt ➤ <u>Lebensgrundlage</u> = nicht nur Hobby/Gelegenheitsverdienst ○ BVerfG: Neben evidenter wirtschaftlicher Dimension auch Bezug zur Persönlichkeitsentfaltung (P) Verbotene/ sozial- oder gemeinschädliche Berufe ○ M. 1.: <u>Ja</u> ➔ Dürfen nicht zur Disposition des Gesetzgebers stehen (Frage der Verhältnismäßigkeit) ○ M. 2: <u>Nein</u> <u>Allerdings:</u> ➔ Beruf an sich und nicht die einzelnen Handlungen muss generell verboten/ sozial- oder gemeinschädlich sein ➔ Allenfalls hinsichtlich solcher Tätigkeiten, die schon ihrem Wesen nach als verboten anzusehen sind, weil sie aufgrund ihrer Sozial- und Gemeinschaftlichkeit schlechthin nicht am Schutz durch das Grundrecht der Berufsfreiheit teilhaben können

2. Umfang

- Alle berufsbezogenen Handlungen
 - ➔ einheitlicher Lebensvorgang der beruflichen Tätigkeit
- Schützt den Erwerb
 - ❖ Art. 14 GG schützt das Erworbene
- **Negativ**
- Nicht: Schutz vor Konkurrenz

B. Eingriff

- ➔ Bei mittelbar-faktischen Eingriffen ist eine **berufsregelnde Tendenz erforderlich**
- ✓ **Subjektiv berufsregelnde Tendenz**: Maßnahme beeinträchtigt /unterbindet gezielt oder zumindest vorhersehbar eine berufliche Tätigkeit (= **Finalität**) ➔ zB staatl. Informationshandeln (Warnungen etc.)
- ✓ **Objektiv berufsregelnde Tendenz**: Regelung wirkt sich – bei berufsneutraler Zielsetzung – unmittelbar auf die berufliche Tätigkeit aus und ist in ihren Auswirkungen von einigem Gewicht (= **Intensität**) ➔ Bsp: Erhebung von Studiengebühren/Sonst. Abgaben (Vgl. BVerfG - 1 BvR 548/22, Rn. 55f.)

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

I. Schrankenvorbehalt

- ➔ Einfacher Gesetzesvorbehalt in Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG
 - Wortlaut: Berufsausübungsfreiheit
 - Aber aufgrund des einheitlichen Schutzbereichs:
Einheitlich für die Berufsfreiheit

II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage (Schranken-Schranken)

- ➔ BVerfG: Keine Geltung Zitiergebot (Arg.: Art. 12 Abs. 1 S. 2 = Regelungsvorbehalt)
- ➔ „Drei-Stufen-Theorie“ = modifizierte Verhältnismäßigkeitsprüfung

	1. Stufe:	2. Stufe:	3. Stufe:
	Berufsaus- übungsregelung zB Polizeiliche Uniformpflicht	Subjektive Berufszu- lassungsregelung zB: Fitnesstest Str.: Mindestgröße/ Altersgrenzen ¹	Objektive Berufszu- lassungsregelung zB: Obergrenze für er- laubte Spielhallen

¹ Die Beschränkung scheint sich bei der Bestimmung der zweiten Stufe auf den Bezug zu Persönlichkeitsmerkmalen zu fokussieren und der individuellen Beeinflussbarkeit keine zentrale Bedeutung beizumessen,

	Bestimmung der Eingriffsstufe	„Wie“ der Berufsausübung: Bedingungen und Modalitäten	„Ob“ des Berufszugangs: Individuelle Merkmale	„Ob“ des Berufszugangs: Qualifikationsunabhängige Kriterien, die dem Einfluss des Einzelnen entzogen sind
	Anforderungen an den Eingriffszweck	Schutz eines Gemeinschaftsgutes	Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes	Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes (<i>Verfassungsgut</i>)
	Geeignetheit	Allg. Regeln	Allg. Regeln	Allg. Regeln
	Erforderlichkeit	Mildere aber gleich geeignete Mittel?	Eingriff in die 1. Stufe gleich geeignet? Gleich geeignete Mittel auf selber Stufe?	Eingriff in 1. oder 2. Stufe gleich geeignet? Gleich geeignete Mittel auf selber Stufe?
	Angemessenheit	(+), wenn Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit sie verlangen Bei Kumulation ggf. Anforderungen höherer Stufe	(+), wenn die Ausübung eines Berufes ohne Erfüllung der Voraussetzungen unmöglich oder unsachgemäß wäre oder wenn sie Gefahren oder Schäden für die Allgemeinheit mit sich brächte	(+), wenn sie zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten ist
III. [Ggf.: Verfassungsmäßigkeit der Anwendung] → Verhältnismäßigkeit				

sodass Alters- bzw. Größenvorgaben auf der 2. Stufe verortet werden (Vgl. BVerfGE 9, 338 (345)). In der Literatur wird teilweise aber daran festgehalten, dass die individuelle Verfügbarkeit des Anknüpfungspunktes zentral für die Abgrenzung der Berufszulassungsstufen ist, weshalb mit entsprechender Begründung auch entgegen der Rechtsprechung argumentiert werden kann.-